

Europäische Initiativen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts
Francisco Fonseca Morillo

Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit,
Europäische Kommission, Brüssel (Belgien)

Der europäische Rat von Tampere hat im Oktober 1999 die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschlossen. Es ist in erster Linie Aufgabe der Kommission, die für die Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums unabdingbare gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen voranzubringen. Dieser Grundsatz ist nunmehr im Vertrag von Lissabon verankert.

Zu den bereits verabschiedeten Rechtsinstrumenten gehört die neue Brüssel II-Verordnung, die seit dem 1. März 2005 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark gültig ist und Regeln über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung enthält. Die Verordnung sieht insbesondere vereinfachte Regeln für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen verschiedener Staaten vor, wobei bestimmte Entscheidungen (über das Umgangsrecht oder die Rückgabe nach einer internationalen Kindesentführung) auch keinem Exequaturverfahren unterliegen. Schließlich sind in der Verordnung auch spezielle Bestimmungen über die Entführung minderjähriger Kinder enthalten.

Was die Vorhaben der Kommission zum Thema Familienrecht betrifft, wird derzeit eine Verordnung über Unterhaltsverpflichtungen geprüft, mit der erreicht werden soll, dass der Unterhaltsberechtigte einfach und schnell zu einem Beschluss kommt, der automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Ebenso gibt es zum Thema Erbrecht eine Expertengruppe, die ihre Vorschläge Anfang 2009 abgeben sollte, wobei eine 2004 durchgeführte Studie gezeigt hat, auf welche großen Schwierigkeiten die Beteiligten an einer Erbsache mit internationalem Bezug stoßen.

Sowohl die Kommission als auch Experten der Mitgliedstaaten stellen derzeit Überlegungen über die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe und anderer Formen eheähnlicher Verbindungen an, und es könnte gegen Ende des Jahres 2009 zu einer diesbezüglichen Rechtssetzungsinitiative der Kommission kommen.

Schließlich wird die Verordnung „Rom III“ über das bei Scheidungen anwendbare Recht, bei der die Verhandlungen schon weit gediehen sind, den Ehegatten eine gewisse Wahlfreiheit einräumen, sowohl beim für das Scheidungsverfahren zuständigen Gericht als auch beim auf die Trennung anzuwendenden Recht. Letztere Wahlmöglichkeit wäre auf jene Rechtssysteme beschränkt, mit denen die Ehepartner enge Beziehungen haben. Außerdem soll dem Richter die Möglichkeit zuerkannt werden, die Anwendung eines ausländischen Rechts abzulehnen, sofern es mit dem „ordre public“ am Gerichtsstand unvereinbar ist.